



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 113 C 3031/09

verkündet am : 04.06.2009
xxxxxxx Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

xxxxx xxxxxxxx,
Kfz-Sachverständigenbüro xxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxx Straße xxxx Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt xxxxxxxxxxxx Berlin

g e g e n

xxxxxxx xxxxxAllgemeine Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstand xxxxxxxx,
xxxxxxx Straße xx, xxxxx Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte xxxxxxxx,
xxxxxxxstraße xx, Berlin,-

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 113, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 04.06.2009 durch den Richter am Amtsgericht xxxxxxxx

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 300,00 EUR abwenden, wenn nicht zuvor die Gegenseite Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Am 11.10.2008 kam es zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Pkw mit dem amtl. Kennzeichen xxxx xxxx einerseits und einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug andererseits. Die Einstandspflicht der Beklagten bei einer Haftungsquote von 100 % gegenüber der Eigentümerin des Fahrzeuges xxx xxxx ist zwischen den Parteien unstreitig.

Nach dem Unfall beauftragte die Eigentümerin des Fahrzeuges xxx xxx, xxx xxxx, den Kläger mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Mit Abtretungserklärung vom 17.10.2008 trat Frau xxxxx n ihre Ansprüche aus dem Verkehrsunfall in Höhe der Gutachterkosten einschließlich Mehrwertsteuer erfüllungshalber und unwiderruflich an das Kfz-Sachverständigenbüro des Klägers ab. Diese Abtretungserklärung erfolgte auf einem vorge-druckten Formular. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 8 d. A. Bezug genommen.

Für die Erstellung des Gutachten berechnete der Sachverständige insgesamt inklusive Mehrwertsteuer einen Betrag in Höhe von 400,67 EUR. Die Beklagte regulierte hierauf jedoch lediglich einen Betrag in Höhe von 298,98 EUR.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 101,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2008 sowie 39,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert und wendet sich im Übrigen gegen die Höhe der Gutachterkosten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Zwar hält das Gericht in ständiger Rechtsprechung die Höhe der Gutachterkosten für nicht angreifbar, der Kläger ist jedoch zur Geltendmachung dieses Anspruches nicht aktivlegitimiert.

Legt man die Abtretungserklärung so wie vom Kläger vorgetragen als eine Abtretung erfüllungshalber aus - und das steht zumindest auch so in der Überschrift des Abtretungsformulars - dann ist diese Abtretung wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, denn der Kläger entfaltet hier dann Inkassodienstleistungen, die den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterliegen. Inkassodienstleistungen sind demnach verboten, soweit nicht gemäß § 10 RDG eine Erlaubnis vorliegt. Für einen Kfz-Sachverständigen stellen Inkassodienste im Übrigen auch keine erlaubnisfreie Nebentätigkeit im Sinne des § 5 RDG dar.

Das hier eine erlaubnispflichtige Inkassodienstleistung des Sachverständigen vorliegt, schlussfolgert das Gericht zum Einen aus dem Umstand, dass hier - jedenfalls wenn man die Abtretungserklärung so auslegt, wie vom Kläger vorgetragen - hier nicht lediglich eine Sicherungsabtretung vorliegt, die in aller erster Linie den wirtschaftlichen Interessen des Sachverständigen dient, und ferner aus dem Umstand, dass diese Abtretungserklärung auf einen Formular erfolgte, vom Sachverständigen also offenbar in einer Vielzahl von Fällen bei seiner Geschäftstätigkeit benutzt wird.

Lässt ein Sachverständiger jedoch im Rahmen seines Geschäftsbetriebes sich von einer Vielzahl von Kunden erfüllungshalber die Ansprüche abtreten und macht ein Sachverständiger diese Ansprüche dann auch in einer Vielzahl von Fällen nicht etwa zunächst bei seinem Kunden geltend, sondern beim Unfallgegner des Kunden bzw. bei dessen Versicherung, so übernimmt ein Sachverständiger damit regelmäßig und gewerbsmäßig die Eintreibung von Teilen der Schadenersatzansprüche eines Geschädigten aus einem Verkehrsunfall. Das ist nichts anderes, als eine Inkassodienstleistung.

All dies hat das Amtsgericht Mitte im Übrigen bereits früher in diversen Entscheidungen noch unter Geltung des alten Rechtsberatungsgesetzes genauso entschieden. Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ist diese Rechtslage nicht geändert worden.

Im Übrigen darf man - wenn man die Abtretungserklärung einmal genau liest - doch auch erhebliche Zweifel daran haben, ob es sich hierbei wirklich um eine Abtretung erfüllungshalber handelt. Eine Abtretung erfüllungshalber läge dann vor, wenn mit der Abtretung die Ansprüche des Sachverständigen gegen seinen Kunden auch erloschen sind. Das ist ja das Wesen der Erfüllung. Tatsächlich aber heißt es am Ende der Abtretungserklärung ja, durch die Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen gegen den Kunden nicht berührt. Der Sachverständige könne die Ansprüche auch gegen den Kunden geltend machen, wenn insoweit die regulierungspflichtige Versicherung keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Diese Passage ist ja nun das exakte Gegenteil einer Abtretung erfüllungshalber. Mit Fug und Recht wird

man daraus entnehmen können, dass es sich in Wahrheit bei der Abtretung eben doch um eine Sicherungsabtretung handelt. Wenn dem so ist, hätte der Sachverständige ohnedies zunächst einmal darlegen müssen, dass der Sicherungsfall eingetreten ist, bevor er die Beklagte in Anspruch nimmt. Tatsächlich hat er offensichtlich gar nicht in Befolgung der letzten beiden Sätze der Abtretung zunächst einmal versucht, den Restbetrag bei seiner Kundin geltend zu machen. Auch unter diesem Aspekt fehlt dem Kläger also die Aktivlegitimation.

Schlussendlich ist die Abtretung im Übrigen auch unter allgemeinen Schuldrechtsgesichtspunkten unwirksam: Die Tatsache, dass hier einerseits Ansprüche erfüllungshalber abgetreten werden, dass andererseits aber ein Anspruch gegen den Abtretenden erhalten bleiben soll, was den Sinn und Zweck einer Abtretung erfüllungshalber grob zuwider läuft, stellt einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz dar. Der Sache nach sind nämlich damit Ansprüche erfüllungshalber nur insoweit abgetreten, als die Versicherung leistet. Im Übrigen würden die Ansprüche zwar vielleicht abgetreten sein, aber nicht erfüllungshalber, denn die Ansprüche des Sachverständigen gegen den Geschädigten sollen insoweit ja erhalten bleiben. Damit steht und fällt die Höhe der Ansprüche, die erfüllungshalber abgetreten sind mit einer Zahlung oder Nichtzahlung einer am Abtretungsgeschäft in keiner Weise beteiligten Partei. Das verstößt gegen das Bestimmtheitsverbot.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die hier streitgegenständliche Form einer Abtretung von Sachverständigengebühren als eine etwas merkwürdige Mischform von Abtretung erfüllungshalber einerseits und Sicherungsabtretung andererseits scheint eine Reaktion darauf zu sein, dass die Sachverständigen mit den früheren Abtretungserklärungen, die verwandt wurden, bei den Berliner Verkehrsgerichten immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen sind, wenn sie selbst diese Ansprüche gegen die Versicherung geltend machen wollten. Das Gleiche gilt im Übrigen auch zu den Abtretungserklärungen, die sich Mietwagenunternehmen oft unterschreiben lassen. Ob die Abtretung in dieser Form erfolgen kann, bedarf deshalb dringends einer grundsätzlichen Klärung. Die Berufung war damit zuzulassen.

xxxxxxx